

99006053006000

Antrag über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 und 22 Uhr Genehmigung

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012095/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006053006000
Leistungsbezeichnung I	Antrag über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 und 22 Uhr Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 und 22 Uhr beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeit am Abend für Schwangere beantragen, Freistellung Mutterschutz abends, Schwangere abends beschäftigen
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.08.2022
Fachlich freigegen durch	Schmidt, Holger (BJV)
Handlungsgrundlage	§ 28 Absatz 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG)
Teaser	Wenn Sie eine schwangere oder stillende Frau zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beschäftigen möchten, benötigen Sie eine Genehmigung.
Volltext	Möchten Sie eine schwangere oder stillende Frau zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beschäftigen, müssen Sie sich dies genehmigen lassen.
Erforderliche Unterlagen	• Ärztliches Zeugnis • Zustimmung Erklärung der schwangeren oder stillen-den Frau. Die Frau kann Ihre Erklärung jederzeit wider-rufen. • Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 14 Absatz 1 Mutterschutzgesetz
Voraussetzungen	• Sie können den Antrag nur stellen, wenn Sie Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sind. • Die schwangere oder stillende Frau muss sich ausdrücklich zu den geplanten Arbeitszeiten bereit erklären. • Das ärztliche Zeugnis darf nicht gegen die Beschäftigung bis 22 Uhr sprechen. • Eine unverantwortbare Gefährdung der schwangeren Frau durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen. • Eine unverantwortbare Gefährdung für das Kind durch Alleinarbeit der Mutter ist ausgeschlossen.
Kosten	Die Gebühren werden nach Aufwand erhoben. Erkundigen Sie sich bitte bei der zuständigen Stelle über die anfallenden Bearbeitungsgebühren.

Modul

Sachverhalt

Verfahrensablauf

Eine Genehmigung für die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 Uhr und 22 Uhr können Sie schriftlich oder online beantragen.

- Beschreiben Sie dafür Ihr Anliegen formlos.
- Senden Sie Ihren Antrag einschließlich der erforderlichen Unterlagen und Nachweise an die zuständige Stelle.
- Bei Bedarf fordert die zuständige Stelle weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen an.
- Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Antrag.
- Ihr Antrag gilt als genehmigt, wenn Sie innerhalb von 6 Wochen keine Ablehnung erhalten.
- Sind die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht erfüllt, erhalten Sie eine Ablehnung.
- Gegebenenfalls erhalten Sie eine vorläufige Ablehnung.
- Bei einer Ablehnung geht Ihnen ein Ablehnungsbescheid zu. Einen Genehmigungsbescheid erhalten Sie nicht.

- Rufen Sie den Online Dienst auf.
- Füllen Sie die Felder des Online Dienstes vollständig aus und übersenden den Antrag an die zuständige Stelle einschließlich der im Antrag aufgeführten Unterlagen und Nachweise.
- Die weiteren Verfahrensschritte entsprechen dem schriftlichen Antrag.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitung nimmt bis zu 6 Wochen in Anspruch.

Frist

Sie benötigen die Genehmigung, bevor Sie die schwangere oder stillende Frau zwischen 20 und 22 Uhr beschäftigen dürfen.

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	Dieses Verfahren zur Genehmigung der Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr ersetzt nicht die Mitteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Nutzen Sie dafür die entsprechend verfügbaren Formulare oder diesen Online Dienst.
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	• Antrag über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 und 22 Uhr Genehmigung • Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 und 22 Uhr beantragen • Eine Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 Uhr und 22 Uhr muss durch die zuständige Stelle genehmigt werden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)